



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

# Amtliche Bekanntmachung

---

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 10. August 2006

Nr. 26

## **I n h a l t**

**Seite**

**Ehrenordnung der Universität Fridericiana  
zu Karlsruhe (TH)**

**174**

---

## **Ehrenordnung der Universität Fridericiana zu Karlsruhe (TH)**

**vom 2. August 2006**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 31. Juli 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

### **§ 1 Ehrensenator**

**(1)** Die Universität verleiht die Würde eines Ehrensenators der Universität Karlsruhe (TH) für besondere Verdienste um die ideelle oder materielle Förderung der Fridericiana. Mitglieder der Universität und ihrer Organe können nicht zu Ehrensenatoren ernannt werden.

**(2)** Die Voraussetzungen sind gegeben, wenn der zu Ehrende durch Rat und Tat die Universität oder deren Einrichtungen wiederholt und uneigennützig gefördert hat und wenn erwartet werden darf, dass er dies auch künftig tun wird. In der Regel sollte eine enge persönliche Verbindung zur Universität gegeben sein.

**(3)** Anträge für die Verleihung der Würde eines Ehrensenators können von Mitgliedern des Senats oder von den Fakultäten über den Dekan gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und mit Unterlagen an den Rektor zu richten.

**(4)** Der Ehrungsvorschlag wird den Senatsmitgliedern vom Rektor in einer Sitzung des Senats mitgeteilt (1. Lesung). Der Vorschlag ist streng vertraulich zu behandeln. Die Senatsmitglieder können im Anschluss an die 1. Lesung zwei Wochen lang Einsicht in die Unterlagen nehmen. Einwände sind dem Rektor umgehend mitzuteilen. Der Senat kann eine Kommission zur Prüfung des Vorschlags einsetzen.

**(5)** Der Senat beschließt über die Ehrung in einer weiteren Sitzung (2. Lesung). Der Ehrungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.

**(6)** Die Ernennung zum Ehrensenator erfolgt in einem angemessenen Rahmen, in der Regel einer außerordentlichen Sitzung des Senats. Der Rektor würdigt die Verdienste des zu Ehrenden, verliest die Ehrenurkunde und übergibt das Band des Ehrensenators.

**(7)** Die Ehrensenatoren werden zu den Sitzungen des Ehrensenats, zur Jahresfeier und zu anderen öffentlichen Veranstaltungen der Universität Karlsruhe (TH) eingeladen.

**(8)** In besonderen Fällen kann die Würde eines Ehrensenators erneut verliehen werden.

## **§ 2 Ehrenbürger**

(1) Die Universität verleiht die Würde eines Ehrenbürgers der Universität Karlsruhe (TH) für herausragende Leistungen im Dienste für die Universität oder im akademischen Geiste außerhalb des engeren Hochschullebens.

(2) Die Voraussetzungen sind gegeben, wenn der zu Ehrende

- a) ohne der Universität anzugehören, an herausgehobener Stelle und in besonderer Weise für die Universität oder für den akademischen Bereich gewirkt hat. Eine Verbindung zur Fridericiana sollte gegeben sein;
- b) als Mitglied der Universität außergewöhnliche Leistungen für die Fridericiana erbracht hat, die weit über die zu erwartende Erfüllung normaler Dienstpflichten hinausgehen. Diese Art der Ehrung muss auf wenige Ausnahmen beschränkt bleiben.

Der Ernennung zum Ehrenbürger kann die Verleihung der Verdienstmedaille vorausgegangen sein.

(3) Anträge für die Verleihung der Würde eines Ehrenbürgers können von Mitgliedern des Senats oder von den Fakultäten über den Dekan gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und mit Unterlagen an den Rektor richten.

(4) Der Ehrungsvorschlag wird den Senatsmitgliedern vom Rektor in einer Sitzung des Senats mitgeteilt (1. Lesung). Der Vorschlag ist streng vertraulich zu behandeln. Die Senatsmitglieder können im Anschluss an die 1. Lesung zwei Wochen lang Einsicht in die Unterlagen nehmen. Einwände sind dem Rektor umgehend mitzuteilen. Der Senat kann eine Kommission zur Prüfung des Vorschlags einsetzen.

(5) Der Senat beschließt über die Ehrung in einer weiteren Sitzung (2. Lesung). Der Ehrungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.

(6) Die Ernennung zum Ehrenbürger kann ähnlich der Ernennung zum Ehrensensator oder in entsprechend angemessenem Rahmen vor einer breiten Öffentlichkeit ausgesprochen werden.

(7) Die Ehrenbürger werden zur Jahresfeier und anderen öffentlichen Veranstaltungen der Universität Karlsruhe (TH) eingeladen.

## **§ 3 Botschafter der Fridericiana**

(1) In Erwartung von herausragenden Leistungen für die Universität Karlsruhe (TH) kann die Universität Karlsruhe (TH) Persönlichkeiten zum Botschafter der Fridericiana ernennen. Die Ernennung erfolgt für eine Zeit von fünf Jahren. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

(2) Die Ernennung kann sowohl an Mitglieder der Universität als auch an Persönlichkeiten außerhalb der Universität ausgesprochen werden. Mit der Ernennung wird die Erwartung verbun-

den, an herausgehobener Stelle und in besonderer Weise für die Belange der Universität einzutreten und den Ruf der Fridericiana im öffentlichen Leben im In- und Ausland zu vermehren.

(3) Anträge für die Ernennung zum Botschafter der Fridericiana können von Mitgliedern des Senats oder von den Fakultäten über den Dekan gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und mit Unterlagen an den Rektor zu richten.

(4) Der Ernennungsvorschlag wird den Senatsmitgliedern vom Rektor in einer Sitzung des Senats mitgeteilt (1. Lesung). Der Vorschlag ist streng vertraulich zu behandeln. Die Senatsmitglieder können im Anschluss an die 1. Lesung zwei Wochen lang Einsicht in die Unterlagen nehmen. Einwände sind dem Rektor umgehend mitzuteilen. Der Senat kann eine Kommission zur Prüfung des Vorschlags einsetzen.

(5) Der Senat beschließt über die Ehrung in einer weiteren Sitzung (2. Lesung). Der Ehrungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.

(6) Die Ernennung zum Botschafter der Fridericiana kann ähnlich der Ernennung zum Ehrensensator oder in entsprechend angemessenem Rahmen vor einer breiten Öffentlichkeit ausgesprochen werden.

(7) Die Botschafter der Fridericiana werden zur Jahresfeier und anderen öffentlichen Veranstaltungen der Universität Karlsruhe (TH) eingeladen.

#### **§ 4 Verdienstmedaille**

(1) Die Universität verleiht die Verdienstmedaille der Universität Karlsruhe (TH) zur Würdigung von Verdiensten vielfältiger Art um die Fridericiana.

(2) Es können Mitglieder der Universität, aber ebenso Persönlichkeiten außerhalb der Universität geehrt werden, die sich um die Fridericiana in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(3) Anträge für die Verleihung der Verdienstmedaille können von Mitgliedern des Senats oder von den Fakultäten über den Dekan gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und mit Unterlagen an den Rektor zu richten.

(4) Der Ehrungsvorschlag wird den Senatsmitgliedern vom Rektor in einer Sitzung des Senats mitgeteilt (1. Lesung). Der Vorschlag ist streng vertraulich zu behandeln. Die Senatsmitglieder können im Anschluss an die 1. Lesung zwei Wochen lang Einsicht in die Unterlagen nehmen. Der Senat kann eine Kommission zur Prüfung des Vorschlags einsetzen.

(5) Der Senat beschließt über die Ehrung in einer weiteren Sitzung (2. Lesung). Der Ehrungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.

(6) Die Verdienstmedaille wird vom Rektor in einem angemessenen Rahmen übergeben.

(7) In besonderen Fällen kann zusätzlich eine goldene Ehrennadel verliehen werden.

## **§ 5 Promotion Ehrenhalber**

(1) Zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um die an der Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete kann eine Fakultät auf Antrag eines ihrer Mitglieder den Grad eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c. oder Dr. E. h.) verleihen. Die Verleihung eines Doktors ehrenhalber kann nicht an ein Mitglied der Universität oder an ein Mitglied ihrer Organe erfolgen.

(2) Der Beschluss über die Verleihung des Grades eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c. oder Dr. E. h.) bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats. Die Verleihung des Doktorgrads ehrenhalber erfolgt im Benehmen mit dem Senat der Universität Karlsruhe (TH). Eine Fakultät soll in der Regel nicht mehr als einen Ehrendoktor in 2 Jahren ernennen.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt in angemessenem Rahmen durch den Dekan durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

(4) Näheres regeln die Promotionsordnungen.

## **§ 6 Doktorjubiläum**

Die Fakultät kann eine von ihr verliehene Doktorurkunde bei Vorliegen besonderer wissenschaftlichen Verdienste oder einer besonders engen Verbundenheit mit der Universität Karlsruhe (TH) erneuern. Eine solche Erneuerung kann erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotions-tages erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

## **§ 7 Aberkennung von Ehrungen**

Das Gremium, das die Ehrung vergibt, kann die Ehrung auch aberkennen, wenn sich der Geehrte der Ehrung nicht für würdig erwiesen hat. Ein solcher Beschluss darf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten Senatsmitgliedern.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

(2) Nach dem Ablauf von 5 Jahren tritt diese Satzung außer Kraft, wenn keine Verlängerung erfolgt.

Karlsruhe, den 2. August 2006

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler  
(Rektor)*